

Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge

Vom 21. Februar 2008

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 100

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 5. Mai 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 12. Juni 2007, am 10. Oktober 2007, am 21. November 2007 und am 13. Februar 2008 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufbau, Modularisierung und Leistungspunkte
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Bestellung und Benennung der Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Art und Aufbau der Prüfung
- § 8 Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 10 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 11 Bachelor- und Master-Arbeit
- § 12 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Bestehen der Bachelor- oder Master-Prüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 15 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- oder Master-Prüfung
- § 16 Nichtbestehen wegen erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 17 Zeugnis
- § 18 Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades
- § 19 Bescheinigung über Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Versäumnis und Rücktritt; Fristverlängerung
- § 21 Unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor- oder Master-Prüfung
- § 23 Rüge von Verfahrensmängeln
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Datenerhebung
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsverfahrensordnung gilt für alle Bachelor- und alle Master-Studiengänge der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sie wird durch Fachprüfungsordnungen und die Gemeinsame Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-

Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) ergänzt.

§ 2

Studienaufbau, Modularisierung und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit und das Studienvolumen betragen grundsätzlich
 1. in einem Bachelor-Studiengang mindestens drei und höchstens vier Jahre und mindestens 180 und höchstens 240 Leistungspunkte,
 2. in einem Master-Studiengang mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre und mindestens 60 und höchstens 120 Leistungspunkte.
- (2) Für den Erwerb eines Mastergrades ist unter Einbeziehung des vorangehenden, zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums der Erwerb von 300 Leistungspunkten erforderlich. Konsekutive Bachelor- und Master-Studiengänge der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung inhaltlich aufeinander aufbauen, dürfen dabei zusammen eine Regelstudienzeit von fünf Jahren nicht überschreiten.
- (3) Das Studium in den Bachelor- und Master-Studiengängen ist modularisiert. Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten zusammen. Sie erstrecken sich in der Regel über maximal zwei Semester. Kann eine Lehrveranstaltung im Rahmen mehrerer Module belegt werden, ist sie von einer oder einem Studierenden nur für eines der Module anrechenbar. Jedem Modul werden Leistungspunkte nach den Vorgaben des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zugeordnet.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten Prüfungsausschüsse nach den folgenden Vorschriften, sofern die Fachprüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen treffen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Fakultätskonvent gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Studiendekan ist Mitglied mit beratender Stimme.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Fakultätskonvent kann für den Rest der Amtsperiode ein Mitglied durch Neuwahl ersetzen.

- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und überträgt diese Aufgabe in allen Regelfällen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden; er entscheidet über das endgültige Bestehen oder das Nicht-Bestehen einer Bachelor- oder Master-Prüfung, über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Fakultätskonvent in geeigneter Weise über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

§ 4

Bestellung und Benennung der Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der jeweilige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen grundsätzlich nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und hauptamtlich tätige oder regelmäßig an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel lehrende Habilitierte bestellt werden. Sofern triftige Gründe es erfordern, kann der Prüfungsausschuss auch andere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen, sofern sie für Bachelor-Studiengänge mindestens einen Bachelor-Abschluss und für Master-Studiengänge mindestens einen Master-Abschluss oder jeweils eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen. Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer die Abschlussprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Personen, bei denen ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Prüfungstätigkeit zu rechtfertigen, dürfen nicht als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Die Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten haben den für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer zuständigen Prüfungsausschuss auf ihnen bekannte Befangenheitsgründe unverzüglich hinzuweisen.

§ 5

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch, sofern die Fachprüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen vorsehen.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Christian-Albrechts-Universität oder demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Dies ist der Fall, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studienfaches an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen und der Lernziele vorzunehmen. Die Fachprüfungsordnung kann regeln, dass bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, auf eine Gleichwertigkeitsprüfung verzichtet wird.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an Fachhochschulen.
- (3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgebend.
- (4) Die Anrechnung von in Deutschland erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen; im Übrigen erfolgt die Anrechnung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 und kann für die Anrechnung Auflagen machen.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Werden Modulprüfungen angerechnet, ist die Zahl an Leistungspunkten gutzuschreiben, die einem vergleichbaren Modul an der Christian-Albrechts-Universität zugeordnet werden. Die Anrechnung der Bachelor- oder Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 7

Art und Aufbau der Prüfung

Die Bachelor- oder Master-Prüfung besteht aus den nach dem jeweiligen Studienplan erforderlichen studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und der Bachelor- oder Master-Arbeit. Die Fachprüfungsordnung kann für Master-Studiengänge zusätzlich eine mündliche Abschlussprüfung vorsehen, die mit einer entsprechenden Leistungspunktzahl zu versehen ist. Die für die Fachmodule zur Verfügung stehende Leistungspunktzahl, gemessen an der studentischen Arbeitsbelastung, ist entsprechend zu vermindern.

§ 8 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu jeder Prüfungsleistung meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat bei dem zuständigen Prüfungsamt oder der von diesem bestimmten Stelle an. Die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens sowie die Termine für die Anmeldung geben das Prüfungsamt oder die von ihm bestimmte Stelle zu Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt.
- (2) Zugelassen wird nur, wer in dem betreffenden Studiengang an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel immatrikuliert ist, seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat und sich nicht an einer anderen Hochschule in demselben oder einem fachlich entsprechenden Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung, einschließlich der Bachelor- oder Master-Arbeit, erfordert weiterhin, dass die weiteren Voraussetzungen der Fachprüfungsordnung und bei Zwei-Fächer-Studiengängen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung erfüllt sind. Die Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit erfolgt nur, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in dem Semester vor der Ausgabe des Themas der Arbeit an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel immatrikuliert war.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- und Master-Arbeit ist schriftlich und mit Unterschrift der Erstgutachterin oder des Erstgutachters bei dem Prüfungsamt zu stellen. Sofern die Fachprüfungsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht, ist zusätzlich ein Vorschlag für das Thema der Arbeit und für die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter anzugeben.
- (4) Der Antrag auf Zulassung muss eine Erklärung enthalten, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und sich nicht an einer anderen Hochschule in demselben oder einem fachlich entsprechenden Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Zudem muss die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung darüber abgeben, ob sie oder er in derselben oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule Fehlversuche unternommen hat. Bei mündlichen Prüfungen muss der Antrag zusätzlich eine Erklärung darüber enthalten, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widerspricht.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Antrag unvollständig war und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden ist.

§ 9 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Durch die Modulprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Lernziele des Moduls erreicht hat.
- (2) Modulprüfungen finden studienbegleitend statt und können aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen.
- (3) Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach der Fachprüfungsordnung. Eine Klausur kann teilweise oder vollständig in Form eines Multiple-Choice-Tests durchgeführt werden.
- (4) Wird das Modul durch eine einzige Prüfungsleistung abgeprüft, entspricht die Modulnote der für die Prüfungsleistung erzielten Note. Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus

dem gewichteten Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Wird eine Modulprüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam konzipiert, wird die Note gemeinsam festgelegt oder errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der von den einzelnen Prüferinnen oder Prüfern für deren oder dessen Prüfungsteil vergebenen Noten. Die Art der Gewichtung wird in der Fachprüfungsordnung festgelegt. Wird keine Regelung getroffen, wird das arithmetische Mittel gebildet. Nicht benotete Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtlehrveranstaltungen eines Moduls, in denen eine Modulprüfungsleistung erbracht wird, mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, werden als für den Abschluss des Moduls und die Bildung der Modulnote erforderliche Lehrveranstaltungen diejenigen herangezogen, in denen die besten Noten erzielt wurden. Die Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen treffen.
- (6) Unmittelbar vor der Erbringung einer Prüfungsleistung muss die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung über ihre oder seine Prüfungsfähigkeit abgeben.
- (7) Schriftliche Modulprüfungen und mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen, letztere nur, wenn sie in einem Lehrveranstaltungstermin in Form von Referaten oder vergleichbaren Beiträgen vor den übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Lehrveranstaltung abgenommen werden, können von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Sonstige mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Letztmögliche Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.
- (8) Besteht die Prüfungsleistung in einer Haus- oder Seminararbeit oder der Bachelor- oder Master-Arbeit, hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.
- (9) Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wird. Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind bestanden, wenn alle Teilprüfungsleistungen bestanden sind.
- (10) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist innerhalb der in der Fachprüfungsordnung festgelegten Frist, spätestens jedoch sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben, sofern diese Prüfungsordnung nichts anderes regelt. Wird zu einer Modulprüfung ein gesonderter Wiederholungstermin angeboten, sind die Prüfungsergebnisse rechtzeitig vor diesem Termin bekanntzugeben. Die Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung der Frist ergreift die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Maßnahmen, die Nachteile für die Kandidatin oder den Kandidaten verhindern.
- (11) Sind alle für das Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden, werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte gutgeschrieben.

(12) Über den Verlauf einer mündlichen Prüfung hat eine Prüferin oder ein Prüfer oder eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Formalien der mündlichen Prüfung (Name der Kandidatin oder des Kandidaten, Prüfungsfach, Prüfungstag, Anfangs- und Endzeitpunkt der mündlichen Prüfung),
2. die Gegenstände der Prüfung,
3. die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern und gegebenenfalls das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung,
4. etwaige Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf.

Die Niederschrift ist von allen beteiligten Prüferinnen oder Prüfern und, sofern eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer bestellt worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterschreiben.

(13) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende, die sich in absehbarer Zeit der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat oder sich die Öffentlichkeit nicht wegen der besonderen Eigenart der Prüfung verbietet. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

§ 10

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal oder, sofern die Fachprüfungsordnung dies vorsieht, mehrmals wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Mindestens eine Wiederholungsprüfung wird grundsätzlich spätestens in der ersten Woche der auf die Prüfung folgenden Vorlesungszeit angeboten. Für Modulprüfungsleistungen, die über einen längeren Zeitraum angefertigt werden müssen, wie Haus-, Seminar- oder Projektarbeiten, kann die erste Wiederholungsmöglichkeit an dem nächsten regulären Prüfungstermin angeboten werden.
- (2) Fehlversuche, die in dem gleichen oder einem fachlich entsprechenden Studiengang an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder einer anderen Hochschule unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (3) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass eine erstmals nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen gilt, wenn sie innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist abgelegt wurde (Freiversuch).
- (4) Bestandene Modulprüfungen oder bestandene Teilleistungen einer Modulprüfung können nicht wiederholt werden, sofern die Fachprüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht.
- (5) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ohne weitere Anmeldung als für den nächsten Wiederholungstermin angemeldet gilt. Sie kann zusätzlich vorsehen, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat in einer näher zu bestimmenden Frist von der Prüfung abmelden kann und dann ohne eine weitere Möglichkeit zur Abmeldung als für die nächste Wiederholungsprüfung angemeldet gilt.

§ 11 Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Die Bachelor- oder Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Ziele und Anforderungen des gewählten Studiengangs erreicht hat und in der Lage ist, innerhalb einer in der Fachprüfungsordnung oder der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung vorgegebenen Frist ein den Studienzielen entsprechendes wissenschaftliches oder künstlerisches Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig unter Anleitung einer Betreuerin oder eines Betreuers zu bearbeiten und die Ergebnisse gemäß den wissenschaftlichen Gepflogenheiten des Fachs darzustellen. Das Nähere regeln die ergänzenden Prüfungsordnungen gemäß § 1 Satz 2.
- (2) Das Thema der Bachelor- oder Master-Arbeit wird von der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Thema und eine Betreuerin oder ein Betreuer für die Arbeit zugewiesen wird.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Thema und das Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zwei Gutachterinnen und Gutachter. Die Betreuung der Arbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, sofern die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat für die Arbeit Gutachterinnen oder Gutachter und ein Thema vorschlagen kann, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine regelmäßig lehrende Habilitierte oder ein regelmäßig lehrender Habilitierter der zuständigen Fakultät sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter muss gemäß § 4 Abs. 2 prüfungsberechtigt sein. Die Arbeit darf mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer Einrichtung innerhalb oder außerhalb der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel durchgeführt werden, wenn dort eine entsprechend qualifizierte Anleitung gewährleistet ist. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Fachprüfungsordnung kann den quantitativen Umfang der Arbeit begrenzen. Das Thema der Arbeit kann nur einmal und innerhalb der in der Fachprüfungsordnung oder der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung vorgesehenen Frist zurückgegeben werden. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat das neue Thema spätestens drei Monate nach Rückgabe des ersten Themas erhält. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einzelfall verlängern, wenn der Arbeit zugrunde liegende Daten nicht rechtzeitig erhoben werden können oder die Arbeit aus technischen oder sonstigen Gründen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden kann und die Kandidatin oder der Kandidat dies nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gilt § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes entsprechend. Der Verlängerungszeitraum soll die Hälfte der Bearbeitungszeit nicht überschreiten.
- (5) Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Arbeit in einer Fremdsprache abgefasst werden kann; diese Regelung kann dahingehend ergänzt werden, dass

eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen ist. Wird eine solche Regelung nicht in die Fachprüfungsordnung aufgenommen, ist die Anfertigung von Arbeiten in einer Fremdsprache nur nach Erlaubnis durch den Prüfungsausschuss zulässig. Die Erlaubnis kann mit der Auflage verbunden werden, dass eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen ist.

- (6) Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher schriftlicher Ausfertigung bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Die Fachprüfungsordnung kann die Abgabe einer weiteren Ausfertigung und die Abgabe einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung verlangen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich zu der Erklärung nach § 9 Abs. 8 hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem Medium gespeicherten Fassung entspricht.
- (7) Die Fachprüfungsordnung oder die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung legt fest, innerhalb welcher Zeit die Arbeit nach ihrer Abgabe zu bewerten ist. Der festgelegte Bewertungszeitraum darf sechs Wochen nicht überschreiten. Bei Nichteinhaltung der Frist ergreift die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Maßnahmen, die Nachteile für die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten verhindern.
- (8) Die Note für die Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen oder Gutachtern vergebenen Noten. Ist die Differenz dieser Noten größer als 1,0, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Note der dritten Gutachterin oder des dritten Gutachters gibt den Ausschlag. Die Fachprüfungsordnung kann eine andere Regelung vorsehen.
- (9) Die nicht bestandene Arbeit kann einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Spezielle Regelungen für das Fach Sport sind in der Fachprüfungsordnung enthalten.
- (2) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 kann die oder der Behindertenbeauftragte der Universität beteiligt werden.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Benotung der im Rahmen der Bachelor- und Master-Studiengänge erbrachten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = Sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = Gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = Befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = Ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = Nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Ergibt sich die Bewertung einer Prüfung aus dem Mittel mehrerer Einzelnoten, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| bis 1,5 | = Sehr gut |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = Gut |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = Befriedigend |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = Ausreichend |
| ab 4,1 | = Nicht ausreichend. |

(4) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt. Grundlage für die Zuordnung der ECTS-Note zu einer konkreten Gesamtnote ist eine Vergleichsgruppe aus den Gesamtnoten, die im Kalenderjahr vor der Festlegung der konkreten Gesamtnote erzielt wurden. Werden auf diese Weise nicht die Gesamtnoten von mindestens 50 Absolventinnen oder Absolventen erfasst, sind weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen. Im Zeugnis werden die Größe der Vergleichsgruppe und die Jahreszahl des ersten einbezogenen Jahrgangs angegeben. Die ECTS-Note wird im Zeugnis nur ausgewiesen, wenn die erforderliche Zahl der Gesamtnoten vorliegt. Eine Absolventin oder ein Absolvent erhält

- die Note A, wenn weniger als 10 % der Absolventinnen und Absolventen eine bessere Gesamtnote haben,
- die Note B, wenn mindestens 10 %, aber weniger als 35% der Absolventinnen und Absolventen eine bessere Gesamtnote haben,
- die Note C, wenn mindestens 35 %, aber weniger als 65% der Absolventinnen und Absolventen eine bessere Gesamtnote haben,
- die Note D, wenn mindestens 65 %, aber weniger als 90 % der Absolventinnen und Absolventen eine bessere Gesamtnote haben,
- die Note E, wenn mindestens 90 % der Absolventinnen und Absolventen eine bessere Gesamtnote haben.

§ 14

Bestehen der Bachelor- oder Master-Prüfung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelor- oder Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle nach der Fachprüfungsordnung erforderlichen Modulprüfungen und die Arbeit bestanden wurden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.
- (2) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen, welche Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Dabei müssen den Modulen, in deren Rahmen die betreffenden Modulnoten erzielt wurden, zusammen mindestens zwei Drittel der Leistungspunkte zugeordnet sein.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus einem Angebot von mehreren Wahlpflichtmodulen mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl absolviert, werden als für die Berechnung des Studienvolumens und die Bildung der Gesamtnote erforderliche Module diejenigen herangezogen, in denen die besten Noten erzielt wurden. Die Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen treffen.

§ 15

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor- oder Master-Prüfung

- (1) Die Bachelor- oder Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Bachelor- oder Master-Arbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als bewertet gilt, ferner in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3.
- (2) Ist die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 16

Nichtbestehen wegen erheblicher Überschreitung der Regelstudienzeit

- (1) Der Prüfungsausschuss kann einer oder einem Studierenden aufgeben, an einer Pflichtstudienberatung der zuständigen Studienfachberatung teilzunehmen, wenn sie oder er die Regelstudienzeit um zwei Semester überschreitet, ohne mindestens zwei Drittel der zum Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen Leistungspunkte erworben zu haben. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Für die Teilnahme an der Pflichtstudienberatung ist die oder der Studierende zu einem Termin zu laden, wobei eine angemessene, mindestens einmonatige Ladungsfrist einzuhalten ist. Nimmt die oder der Studierende diesen Termin nicht wahr, wird vermutet, dass sie oder er kein Interesse an der vollständigen Ablegung der Bachelor- oder Master-Prüfung hat, sofern die oder der Studierende nicht unverzüglich einen wichtigen Grund für ihr oder sein Ausbleiben nachweist. Bei unentschuldigter Säumnis gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Die oder der Betreffende ist auf diese Folge bei der Ladung zur Pflichtstudienberatung hinzuweisen; die Bedeutung der Pflichtstudienberatung ist ihr oder ihm zu erläutern.
- (3) Hat die oder der Studierende an der Pflichtstudienberatung teilgenommen, setzt der Prüfungsausschuss ihr oder ihm unter Berücksichtigung der Beratungsergeb-

nisse eine angemessene Frist, um die Bachelor- oder Masterprüfung vollständig abzulegen. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend. Verstreicht die Frist, ohne dass die Bachelor- oder Masterprüfung vollständig abgelegt wird, gilt diese als endgültig nicht bestanden. Die oder der Betreffende ist auf diese Folge bei Fristsetzung hinzuweisen. In außergewöhnlichen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von Satz 3 zulassen.

§ 17 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Master-Prüfung bestanden, so erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach der Festlegung der Gesamtnote ein Zeugnis.
- (2) In das Zeugnis werden aufgenommen:
 1. die bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums benötigte Fachstudien-dauer,
 2. die Bezeichnung des Studiengangs oder der Teilstudiengänge,
 3. die Gesamtnote in Worten und in Zahlenform mit einer Dezimalstelle,
 4. die Gesamtnote als ECTS-Note,
 5. die in die Gesamtnote einfließenden Modulnoten in Zahlenform mit einer Dezimalstelle sowie die Modulbezeichnung,
 6. das Thema der Bachelor- oder Master-Arbeit und die darin erzielte Note in Zahlenform mit einer Dezimalstelle,
 7. die angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen,
 8. die Zahl der insgesamt erworbenen Leistungspunkte,
 9. bei Zwei-Fächer-Studiengängen die Fachnoten und, sofern das Profil Lehramt Teil des Studiengang ist, die Note des Profils Lehramt in Zahlenform mit einer Dezimalstelle,
 10. unbenotete Modulprüfungen mit dem Vermerk „bestanden“ und
 11. die nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogenen Modulnoten in Zahlenform mit einer Dezimalstelle. Wird die Note in einem Modul erworben, das zusätzlich zu dem erforderlichen Studienvolumen absolviert wird, kann auf Antrag des Studierenden anstelle der Note der Vermerk „bestanden“ aufgenommen werden.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet. Ist bei Zwei-Fächer-Studiengängen für jedes Fach ein anderer Prüfungsausschuss zuständig, wird das Zeugnis von beiden Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.
- (4) Dem Zeugnis wird auf Antrag eine englischsprachige Zeugnisergänzung (Transcript of Records) beigelegt.
- (5) Dem Zeugnis wird eine Erklärung zur Internationalen Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement) entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission, der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz in deutscher und in englischer Fassung beigelegt.

§ 18

Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Auf Antrag wird eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgehändigt.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der verleihenden Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 19

Bescheinigung über Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Wenn eine Studierende oder ein Studierender den Studiengang wechselt oder die Hochschule vor Ablegung der Bachelor- oder Master-Prüfung verlässt, wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen, Modulprüfungen und einzelne Modulprüfungsleistungen, die zugeordneten Leistungspunkte und die erzielten Noten erstellt.
- (2) Wurde die Bachelor- oder Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung nach Absatz 1 ausgestellt. Sie enthält die Erklärung, dass die Bachelor- oder Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 20

Versäumnis und Rücktritt; Fristverlängerung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür vorgesehenen und gegebenenfalls verlängerten Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall muss die Krankheit durch ein ärztliches, in Ausnahmefällen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden und tatsächlich versorgten Kindes gleich.
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich nicht nachträglich auf Rücktrittsgründe berufen, die ihr oder ihm schon zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt waren.
- (4) Ist für die Erbringung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen ein Zeitraum festgelegt, wird dieser Zeitraum um insgesamt höchstens zwei Semester verlängert, sofern die Leistungsfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten aus den Gründen des § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes beeinträchtigt ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in den Fällen von § 52 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Hochschulgesetzes, kann der Zeitraum weiter verlängert werden. Die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet binnen vier Wochen darüber, ob die Rücktritts- oder Verlängerungsgründe anerkannt werden. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin oder -zeitraum bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzuerkennen.

§ 21

Unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn bei einer schriftlichen Prüfungsleistung Textpassagen aus anderen Arbeiten wörtlich oder sinngemäß ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt und damit als eigene Leistung ausgegeben werden (Plagiat). Zu Beginn der Prüfung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die zulässigen Hilfsmittel bekannt zu geben und ggf. auszuhändigen. Hat die Kandidatin oder der Kandidat sich die Zulassung zur Prüfung oder eine Fristverlängerung durch Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen, so gelten die unter diesen Voraussetzungen erbrachten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird.
- (2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt dann als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet binnen eines Monats über die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung oder den Abschluss. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die dem Prüfungsausschuss unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen ist. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelor- oder Master-Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor- oder Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- oder Master-Urkunde sowie eine ausgestellte englische Übersetzung einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ausgeschlossen.

§ 23

Rüge von Verfahrensmängeln

Störungen und Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich zu rügen und die Rüge unverzüglich schriftlich zu begründen. Auf die Möglichkeit der Rüge und das Erfordernis der Unverzüglichkeit ist die Kandidatin oder der Kandidat in geeigneter Weise vor Beginn der ersten Prüfung hinzuweisen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Bachelor- oder Master-Arbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, gilt Satz 1 für jede einzelne Teilprüfung entsprechend.
- (2) Die Akteneinsicht wird bei der aktenführenden Stelle durchgeführt.

§ 25

Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unter Darlegung konkreter Einwände gegen die Entscheidung zu begründen.
- (2) Im Widerspruchsverfahren sind die Entscheidungen von denjenigen Prüferinnen und Prüfern, die diese Entscheidungen getroffen haben, zu überdenken. Die Prüferinnen und Prüfer haben gegenüber der für die Abwicklung des Widerspruchsverfahrens zuständigen Stelle schriftlich zu dem Widerspruch Stellung zu nehmen.

§ 26 Datenerhebung

- (1) Zum Zweck der Zulassung der Studierenden zu Lehrveranstaltungen und zu Prüfungen, zur Ausstellung von Zeugnissen, Urkunden und Bescheinigungen nach § 19, zum Zweck der Studienberatung, der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs und zum Zweck der Lehrberichterstattung können von dem zuständigen Prüfungsamt folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden:
1. Familienname und Vorname, Matrikelnummer,
 2. Geburtsdatum,
 3. erster und gegebenenfalls zweiter Wohnsitz sowie Postadresse und E-Mail-Adresse,
 4. Studiengang, Studienfach und angestrebter Studienabschluss,
 5. Art und Anzahl der Hochschul- und Fachsemester (sowie Art des Abschlusses eines Studiums an einer Hochschule),
 6. Angaben zum Studium an bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Hochschulen (Name der Hochschule, Studiengang, Anzahl der Hochschul-, Fach-, Praxis-, Urlaubs-, Auslandssemester, Art, Ergebnis, Gesamtnote, Datum und Fachsemester der bisher abgelegten Zwischen- oder Abschlussprüfungen sowie der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Zahl der erbrachten Leistungspunkte, Exmatrikulationsnachweis, bisher bearbeitete Themen oder Aufgaben von Hausarbeiten, Versäumnisse, Rücktritte).
- (2) Sobald der Zweck es gestattet, sind die erhobenen Daten zu löschen.

§ 27 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsverfahrensordnung findet Anwendung auf alle nach ihrem In-Kraft-Treten erlassenen Fachprüfungsordnungen für Bachelor- und Master-Studiengänge.
- (2) Zuvor erlassene Fachprüfungsordnungen sind innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsverfahrensordnung an die vorstehenden Regelungen anzupassen.

§ 28
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. November 2007 und 20. Februar 2008 erteilt.

Kiel, den 21. Februar 2008

Der Rektor der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Thomas Bauer